

**Satzung
der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.1986 (Nds. GVBl. S. 86), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lemwerder betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage vom 17. September 1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen 40,-- DM

und

b) aus abflusslosen Gruben 20,-- DM
je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwasser.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer: wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechtigung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Lemwerder, den 17. September 1987

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 NGO sowie § 149 NWG und § 5 NKAG in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 27. 10. 1992 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|----------|
| a) aus Hauskläranlagen
und | 45,00 DM |
| b) aus abflußlosen Sammelgruben
je m ² eingesammelten Fäkalschlamm/Abwasser. | 22,00 DM |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1993 in Kraft.

Lemwerder, den 04. 11. 1992

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor

Gemeinde Lemwerder

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 NGO sowie § 149 NWG und § 5 NKAG in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 15. 12. 1994 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|------------------------|-----------------|----------|
| a) aus Hauskläranlagen | ab 01. 01. 1995 | 50,00 DM |
| | ab 01. 01. 1996 | 55,00 DM |

und

- | | | |
|---------------------------------|-----------------|----------|
| b) aus abflußlosen Sammelgruben | ab 01. 01. 1995 | 24,00 DM |
| | ab 01. 01. 1996 | 26,00 DM |

je m³ eingesammelten Fäkalschlamm/Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1995 in Kraft.

Lemwerder, den 22. 12. 1994

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 NGO sowie § 149 NWG
und § 5 NKAG in der zur Zeit gültigen Fassung hat der
Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 13.
März 1997 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbe-
seitigung

- | | |
|---|----------|
| a) aus Hauskläranlagen ab 01.01.1997 | 58,50 DM |
| und | |
| b) aus abflußlosen Sammelgruben
ab 01.01.1997 | 27,00 DM |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm/
Abwasser. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Lemwerder, den 17.03.1997

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor